

Weitergehender Antrag auf Änderung der Satzung in § 16 (4), (5) und (6)
hier: Bestandsmeldungen und Daten

<i>Satzung Stand 29.10.2022 RT Hannover</i>	<i>Änderungsantrag RT Halle (Saale)</i>
§ 16 Allgemeine Pflichten der Mitglieder	§ 16 Allgemeine Pflichten der Mitglieder
(1) Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt zum DRV die Beschlüsse seiner Organe sowie die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des DRV, des DOSB sowie der World Rowing Federation an und sind verpflichtet, eine entsprechende Regelung in ihre Satzung aufzunehmen.	(1) Abs. unverändert
(2) Die Satzungen der Mitglieder dürfen den Grundsätzen dieser Satzung nicht widersprechen.	(2) Abs. unverändert
(3) Wettkämpfe, die von Mitgliedern des DRV öffentlich ausgeschrieben werden, werden nach den Ruderwettkampf-Regeln (RWR) abgehalten. Die RWR können Ausnahmen zulassen. Mitglieder des DRV und ihre Mitglieder dürfen im Verbandsgebiet nur an solchen öffentlich ausgeschriebenen Wettkämpfen teilnehmen, die von Mitgliedern des DRV veranstaltet werden. Für die Beteiligung an Hochschulwettkämpfen sind die besonderen Vereinbarungen zwischen dem DRV und den Hochschulen oder ihrer Gesamtvertretung maßgebend.	(3) Abs. unverändert
(4) Unter Beachtung der DRV-Beitragsverfahrensordnung melden die ordentlichen und die mittelbaren Mitglieder des DRV ihren Mitgliederbestand (mit Stand zum 01.01. des laufenden Jahres) per digitalem Datensatz bis spätestens zum 28.02. des laufenden Jahres an die Geschäftsstelle des DRV. Auf Grundlage dieser Bestandsmeldung erfolgt die Beitragsberechnung für das laufende Jahr.	(4) Unter Beachtung der DRV-Beitragsverfahrensordnung melden die ordentlichen und die mittelbaren Mitglieder des DRV ihren Mitgliederbestand (mit Stand zum 01.01. des laufenden Jahres) – aufgearbeitet gemäß der jeweils gültigen Richtlinie für die Bestandserhebung ihrer jeweiligen Landessportbünde und des DOSB- per digitalem Datensatz bis spätestens zum 28.02- 31.03. des laufenden Jahres an die Geschäftsstelle des DRV.

	<p>Diese Meldepflicht an den DRV wird von den ordentlichen Mitgliedern durch ihre Bestandsmeldung an ihren jeweiligen Landessportbund erfüllt.</p> <p>Die jeweiligen Landesruderverbände verpflichten sich daher, diese von ihren Landesportbünden bereitgestellten unverdichteten Bestandsdaten bis zum 31.03. abzurufen und dem DRV unverändert und digital zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Mit Einstellung dieser Daten in die Verbandssoftware des DRV wird diese Pflicht erfüllt.</p> <p>Auf Grundlage dieser Bestandsmeldung erfolgt – entsprechend der Beitragsverfahrensordnung- die Beitragsberechnung für das laufende Jahr.</p>
<p>(5) Die ordentlichen und mittelbaren Mitglieder des DRV melden Veränderungen ihrer vertretungsberechtigten Vorstände nach § 26 BGB sowie Veränderungen der Postanschrift, der Kontaktdaten (Telefon, E-Mail) und des SEPA-Mandats unverzüglich an die Geschäftsstelle des DRV.</p>	<p>(5) Die ordentlichen und mittelbaren Mitglieder des DRV melden Veränderungen durch Einstellung in die Verbandssoftware des DRV die für die Verbandsarbeit relevanten Daten wie die Zusammensetzung ihrer vertretungsberechtigten Vorstände nach § 26 BGB, die aktuelle Satzung, den gültigen Freistellungsbescheid sowie Veränderungen der Postanschrift, der Kontaktdaten (Telefon, E-Mail) und des SEPA-Mandats unverzüglich an die Geschäftsstelle des DRV.</p>
<p>(6) Gleiches gilt für Änderungen ihrer Satzung nach der Eintragung ins Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über ihre Auflösung.</p>	<p>(6) Gleiches gilt für Änderungen ihrer Satzung nach der Eintragung ins Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über ihre Auflösung.</p>
<p>(7) Weitere Verpflichtungen zur Übermittlung von Informationen und Daten zur Verbandsorganisation regelt die Beitragsverfahrensordnung sowie die Ordnung für digitales Arbeiten.</p>	<p>(7) Abs. unverändert</p>
<p>(8) Der Vorstand kann die Meldepflichten der Mitglieder mit Zustimmung des Präsidiums entsprechend den Anforderungen der Digitalisierung der</p>	<p>(8) Abs. unverändert</p>

Verbandsarbeit hinsichtlich Inhalt, Zeitpunkt und Art und Weise der Meldungen ändern.	
---	--

Begründung zu Abs.(4):

Zur Vereinfachung der Vereinsverwaltung sollen mittelfristig verstärkt elektronische Arbeitswege und Abläufe bereitgestellt und genutzt werden. Insbesondere Doppelmeldungen von Mitgliederbeständen verschlankt und vereinfacht werden und die Möglichkeit Bestandserhebungen und das Beitragswesen- so wie bereits für das Lastschriftverfahren- weiter zu standardisieren. Das für alle Vereine und Landesruderverbände verbindliche Verfahren entlastet die ehrenamtlichen Funktionsträger sowie die Verbandsadministration. Durch die bereits bestehende Selbstverpflichtung der Landessportbünde mit dem DOSB ist die Grundlage des Abrufs der Daten der Landesruderverbände bei ihrem Landessportbund bereits gewährleistet.

Die Bereitstellung, Erfassung und Speicherung digital und unverdichtet übermittelter Daten ermöglicht zudem u.a.:

- a. differenzierte Beitragserhebungen z.B. nach Jahrgängen,
- b. tiefere Analysen der Mitgliederentwicklung.

Erläuterung:

Unverdichteter Datensatz

Der unverdichtete Datensatz der LSB-Bestandsmeldung enthält neben der Vereinskennziffer folgende anonyme Daten pro Jahrgang:

- Anzahl der Mitglieder pro Geburtsjahr und Geschlecht.

Seit 2024 können neben dem männlichen und weiblichen Geschlecht auch die Geschlechterzuordnung „divers“ und „keine Angabe“ von den Vereinen eingegeben werden.

vkz	jahrgang	geschlecht	mitglieder
1001025	1954	m	1

VKZ steht für Vereinskennziffer = LSB-Mitglied-Nummer

Begründung zu Abs.: (5) und (6):

Mit der Klarstellung der bisherigen Absätze 5 und 6 in § 16 werden die Informationspflichten und -wege der Vereine verständlicher geregelt.

Zur Vereinfachung der Verbands- und Vereinsverwaltung sollen mittelfristig verstärkt elektronische Arbeitswege und Abläufe bereitgestellt und genutzt werden. Hierzu gehört auch die zentrale einheitliche Meldung und Aktualisierung von zur Verbandsarbeit relevanten Daten. Mit einheitlicher Meldung dieser Daten in der Verbandssoftware wird diese Verbindlichkeit erreicht, zudem wird die Qualität und Aktualität der Daten erhöht.